

## Mandantenfähigkeit

Da es immer wieder zu Fragen zur Mandantenfähigkeit kommt, stellen wir hier alle Fakten über die Mandantenfähigkeit der SelectLine Software zusammen. Ab der V15 sind lediglich das separate Handling der Mandanten und die erweiterte Mandantenfähigkeit, welche zum Vorteil von Geschäftsinhabern eingeführt worden sind, neu.

## Mandantenfähigkeit

Mandantenfähigkeit bedeutet das treuhänderische Verwalten von Mandanten ohne deren Zugriff (von intern oder extern). Eingeführt wurde die Mandantenfähigkeit für das Führen der Buchhaltung von fremden Firmen.

Beispiele:

- Ein Treuhänder führt für seine 150 Mandanten die Buchhaltung und für 100 davon die Fakturierung auf seinem Server. Die Kunden greifen nicht darauf zu. Somit ist die Mandantenfähigkeit gegeben und darf auf derselben SQL-Instanz geführt werden. Sollte ein Kunden auf seine Daten zugreifen wollen, muss die Software komplett neu gekauft und in einer neuen SQL-Instanz installiert werden.
- Der Firmeninhaber führt für seinen Fussballverein einen Mandant und für seine Frau die Buchhaltung für das Kosmetikstudio. Weder der Fussballverein, noch das Kosmetikstudio greifen intern oder extern darauf zu. Die Mandantenfähigkeit ist gegeben und darf auf derselben SQL-Instanz geführt werden.

## Keine Mandantenfähigkeit

Hans Meier besitzt die Meier GmbH und arbeitet in seinem Netzwerk mit SelectLine-Auftrag Platin 4-User in Zürich. Jetzt beteiligt sich Hans Meier an einer zweiten Firma, welche über Mitarbeiter verfügt und möchte einen Mandanten führen. Würde nun ein Mitarbeiter dieser zweiten Firma intern oder extern darauf zugreifen, ist die Mandantenfähigkeit nicht gegeben, weil es sich bei dem zweiten Mandanten um eine eigenständige Firma handelt.

Generell keiner Mandantenfähigkeit unterliegen Installationen, auf die von verschiedenen Firmen von extern zugegriffen werden kann.

## Erweiterte Mandantenfähigkeit

Die erweiterte Mandantenfähigkeit wurde ab der V15 eingeführt. Sie gesteht Geschäftsinhabern, welche an mehreren Firmen beteiligt sind, vereinfachte Bedingungen zu.

Erweiterte Mandantenfähigkeit ist gegeben, wenn verschiedene Firmen auf derselben IT-Installation arbeiten und mindestens 51% jedes Mandanten die gemeinsame Besitzverhältnisse haben. In diesem Fall kann eine solche Firma zum Basispreis für 1-User auf der Installation des Hauptlizenznehmers aufgeschaltet werden. Sollten sich die Besitzverhältnisse oder der Standort des Servers ändern, müssen die User und Mandanten nachgekauft werden.

Wenn ein Update-Vertrag besteht, müssen beide Firmen über einen solchen separat verfügen. Besteht kein Update-Vertrag, dann muss bei einem Update jeweils für alle Lizenzen ein Update auf die aktuellste Version vorgenommen werden.

Beispiele:

- Meier und Müller sind an der Meier und Müller GmbH zu 100% beteiligt und arbeiten mit SelectLine-Auftrag Standard 4-User. Weiter sind Meier und Müller zusammen mit 51% an der Weinhandels AG beteiligt, welche auf dem gleichen Server betrieben wird. Somit ist die erweiterte Mandantenfähigkeit gegeben: Der Mandant Weinhandels AG kann zur Grundgebühr von einem SelectLine-Auftrag Standard (CHF 890.- exkl. MWST) als weiterer Mandant mit bis zu 4-Usern benutzt werden. Die Inhaber der Lizenz sind in diesem Beispiel folgende:
  - Müller und Meier GmbH besitzt einen SelectLine-Auftrag Standard 4-User
  - Weinhandels AG besitzt einen SelectLine-Auftrag Standard 1-User

Die erweiterte Mandantenfähigkeit wird ab der Version 15 eingeführt. Vor der Einführung der Version 15 musste die Mandantenfähigkeit zwei Mal neu erworben werden. Wir gewähren – als Dank für die Kundentreue – die erweiterte Mandantenfähigkeit auch Kunden, welche die Mandantenfähigkeit vor der V15 erworben haben. Die Registrierung muss bis 31. Oktober 2015 erfolgen.

## **Bestehende Mandantenfähigkeit bis V15**

Im gleichen LAN ohne externen Zugriff ist die Mandantenfähigkeit für Kunden welche, vor V15 gekauft haben, kostenlos. Sobald von extern zugegriffen wird, erlischt die Mandantenfähigkeit wie bisher. In diesem Fall gelten die Bedingungen wie „ab Version 15“.

09.09.2015/lu/V1.4